

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Artikelnummer/ Handelsname 41401 Pigmentfarbe türkis
Version/ Ausgabedatum: 6 / 03.06.2015

Druckdatum 07.06.2017
Seite 1 von 7

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Artikelnummer/ Handelsname 41401 Pigmentfarbe türkis

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung Einfärbung von Kohlenwasserstoffen, Wachsen, Ölen und Fetten

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Angaben zum Hersteller/Lieferanten

| | |
|--------------------|------------------|
| Name | Exagon AG |
| Straße/Postfach: 1 | Räffelstrasse 10 |
| Ort | CH-8045 Zürich |
| Telefon | +41 44 430 36 76 |
| Telefax | +41 44 430 36 66 |
| E-Mail | info@exagon.ch |

1.4 Notrufnummer

| | |
|---------|------------------|
| Name | Exagon AG |
| Telefon | +41 44 430 36 76 |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

keine Kennzeichnung

2.2 Kennzeichnungselemente

| | |
|--|---------------------|
| Gefahren | --- |
| Gefahrenhinweise (CLP) | keine Kennzeichnung |
| Sicherheitshinweise (CLP) | --- |
| Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung | --- |

2.3 Sonstige Gefahren

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Gemisch von Wachsen, Farbmitteln und Additiven

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Artikelnummer/ Handelsname 41401 Pigmentfarbe türkis
Version/ Ausgabedatum: 6 / 03.06.2015

Druckdatum 07.06.2017
Seite 2 von 7

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

| | |
|---------------------|---|
| Allgemeine Hinweise | Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. |
| Bei Einatmen | Betroffene an die frische Luft bringen. Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen. |
| Nach Hautkontakt | Mit Wasser und Seife gründlich abwaschen. |
| Nach Augenkontakt | Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Bei andauernder Reizung Arzt hinzuziehen. |
| Nach Verschlucken | KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen. |

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome ---

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt ---

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

| | |
|--|--|
| Geeignete Löschmittel | Kohlendioxid, Wassersprühstrahl, Trockenlöschpulver, Schaum. |
| Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel | Wasservollstrahl |

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Mögliche Verbrennungsprodukte Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

| | |
|--|--|
| Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung | Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. |
| Zusätzliche Hinweise | Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden. Kontaminiertes Löschwasser muss entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden. |

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen. Bei Staubeentwicklung Staubmaske tragen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Produkt mit Kehrschaufel und Besen aufnehmen. Staubbildung vermeiden. Industrieller Staubsauger zur Vermeidung von Staubbildung empfohlen. Verschmutzte Bereiche mit Haushaltsreiniger säubern.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8, Entsorgung: siehe Abschnitt 13

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Artikelnummer/ Handelsname 41401 Pigmentfarbe türkis
Version/ Ausgabedatum: 6 / 03.06.2015

Druckdatum 07.06.2017
Seite 3 von 7

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen. Staubbildung vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter Von Zünd- und Wärmequellen fernhalten. Kühl und trocken lagern. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen.

Lagerklasse VCI 11

7.3 Spezifische Endanwendungen

Allgemeine Verwendung Einfärbung von Kohlenwasserstoffen, Wachsen, Ölen und Fetten

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes

| | | | | |
|-----|------|----------|-------|-------------------|
| USA | OSHA | TWA (EC) | 2,000 | mg/m ³ |
|-----|------|----------|-------|-------------------|

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Atemschutz Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich. Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen. Bei Staubbildung ist eine Staubmaske zu tragen.

Handschutz Geeignete Schutzhandschuhe tragen.- gemäß DIN-/EN-Normen EN 420, EN 388 und EN 374 Teil 1,3

Augenschutz Schutzbrille gemäß EN 166.

Körperschutz Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und Sicherheitsschuhe tragen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Artikelnummer/ Handelsname 41401 Pigmentfarbe türkis
Version/ Ausgabedatum: 6 / 03.06.2015

Druckdatum 07.06.2017
Seite 4 von 7

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|--------|------------------|
| Form | fest |
| Farbe | grünblau |
| Geruch | charakteristisch |

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

| | | | |
|--|---|--------|-------|
| Siedebeginn und Siedebereich | > | 130 °C | |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | > | 60 °C | 60 °C |
| Flammpunkt/Flambereich | > | 150 °C | |
| Zündtemperatur | > | 200 °C | |
| Löslichkeit | Das Produkt ist in Wasser schwer löslich. | | |
| Dampfdruck | nicht bestimmt | --- | --- |
| Dichte | nicht bestimmt | --- | --- |
| Viskosität | --- | --- | --- |
| Explosionsgrenzen | --- | --- | |
| Auslaufzeit 4mm (DIN) | 0 sec | | |
| PH-Wert | | | --- |
| Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser | --- | | --- |

9.2 Sonstige Angaben

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

| | |
|---|--|
| 10.1 Reaktivität | nicht reaktiv |
| 10.2 Chemische Stabilität | Das Produkt ist unter normalen Lagerbedingungen stabil. |
| 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen | --- |
| 10.4 Zu vermeidende Bedingungen | Staubbildung vermeiden. Staubablagerungen vermeiden. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. |
| 10.5 Unverträgliche Materialien | starke Säuren und Basen, starke Oxidationsmittel |
| 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte | Im Brandfall ist die Entstehung gefährlicher Dämpfe möglich. Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NO _x), Kohlenmonoxid und Kohlendioxid |

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Allgemeine Bemerkungen

Mit dem Gemisch wurden keine toxikologischen Tests durchgeführt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

| | |
|----------------------|-----|
| Aquatische Toxizität | --- |
|----------------------|-----|

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Artikelnummer/ Handelsname 41401 Pigmentfarbe türkis
Version/ Ausgabedatum: 6 / 03.06.2015

Druckdatum 07.06.2017
Seite 5 von 7

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Bewertungstext ---
Eliminationsgrad ---
Analysemethode ---

12.3 Bioakkumulationspotenzial

12.4 Mobilität im Boden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Die ökotoxikologischen Eigenschaften dieser Mischung sind durch die ökotoxikologischen Eigenschaften der Einzelkomponenten (siehe Abschnitt 3) bestimmt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

Verpackung

Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Artikelnummer/ Handelsname 41401 Pigmentfarbe türkis
Version/ Ausgabedatum: 6 / 03.06.2015

Druckdatum 07.06.2017
Seite 6 von 7

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR, IATA, IMDG ---

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Bezeichnung des Gutes: ADR/RID ---
Richtiger technischer Name: IATA ---
Richtiger technischer Name: IMDG ---

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse ADR/RID ---
Code: ADR/RID ---

Klasse IATA ---
Subrisk IATA ---

Klasse IMDG ---
Subrisk IMDG ---

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, IATA, IMDG Keine Gefahrgutverpackung erforderlich

14.5 Umweltgefahren

Marine Pollutant - IMDG ---
EmS ---
Stowage and segregation ---

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Weitere Angaben

EQ ---
Begrenzte Mengen ---
Sondervorschriften ---
Tunnelbeschränkung ---
Beförderungskategorie ---
Gefahrnummer ---

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Deutschland

Lagerklasse VCI 11
Wassergefährdungsklasse 1
--- ---
Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung Mit dem Gemisch/ der Substanz wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Artikelnummer/ Handelsname 41401 Pigmentfarbe türkis
Version/ Ausgabedatum: 6 / 03.06.2015

Druckdatum 07.06.2017
Seite 7 von 7

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Gefahrenhinweise (CLP)

keine Kennzeichnung

Grund der letzten Änderungen Allgemeine Überarbeitung

Verwendete Abkürzungen

| | |
|--------|---|
| --- | keine Daten, nicht bestimmt oder nicht relevant |
| REACH | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) |
| OECD | Organisation for Economic Co-operation and Development |
| LD50 | Mittlere letale Dosis |
| LC50 | Mittlere letale Konzentration |
| EC50 | Mittlere effektive Dosis |
| IC50 | Mittlere inhibitorische Konzentration |
| VCI | Verband der chemischen Industrie |
| CAS | Chemical Abstract Service |
| EINECS | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances |
| ELINCS | European List of Notified Chemical Substances |
| NLP | No Longer Polymers |
| CLP | Regulation (EC) No 1272/2008 on Classification, Labelling and Packaging |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| WGK | Wassergefährdungsklasse (nach VwVwS) |
| AGW | Arbeitsplatzgrenzwert |
| ADR | Accord Européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) |
| RID | Règlement concernant le transport international ferroviaire des marchandises dangereuses (Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr) |
| IATA | International Air Transport Association |
| IMDG | International Maritime Dangerous Goods |
| MARPOL | Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARine POLLution) |
| EmS | EmS-Leitfaden: Unfallbekämpfungsmaßnahmen für Schiffe, die gefährliche Güter befördern |

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum.

Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.